

# U-NICA

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Umfang

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer Gesamtheit für alle Vertragsverhältnisse, die U-NICA mit einem Kunden (nachfolgend als "Kunde" und zusammen mit U-NICA als "die Parteien" bezeichnet) in Bezug auf von U-NICA gelieferte Dienstleistungen (in ihrer Gesamtheit nachfolgend als "die Dienstleistungen" bezeichnet, wie sie in einem Dienstleistungsvertrag festgelegt worden sind) oder für alle Vorstudien, Durchführbarkeitsstudien oder Entwicklungsprojekte (in ihrer Gesamtheit als "Projekt" bezeichnet, wie es in einen "Projektschreiben" festgelegt worden ist; der Dienstleistungsvertrag und das Projektschreiben werden jeweils als "ein Vertrag" und in ihrer Gesamtheit als "die Verträge" bezeichnet), es sei denn, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind durch eine schriftliche Vereinbarung geändert oder ergänzt worden.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Soweit in einem Vertrag nicht anders vereinbart, sind die vom Kunden für die Dienstleistungen und für ein Projekt zu zahlenden Preise in Schweizer Franken angegeben. Zölle, Steuern sowie Mehrwertsteuer gehen, sofern diese anfallen, zu Lasten des Kunden.

2.2 U-NICA stellt dem Kunden entsprechend des in einem Vertrag festgelegten Zahlungsplans Rechnungen aus. Alle in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug hat der Kunden Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr zu zahlen. Weitere Ansprüche von U-NICA bleiben dadurch unberührt.

### 3. Projektorganisation

Für ein Projekt ernennt sowohl U-NICA als auch der Kunde jeweils ihren eigenen Projektmanager, der für die Zusammenarbeit der Parteien verantwortlich

ist. Die Projektmanager organisieren regelmäßige Besprechungen und führen während der gesamten Laufzeit des Projekts eine vollständige Dokumentenablage mit Gesprächsnotizen, Protokollen etc. Wenn der Kunde U-NICA nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt eines Protokolls schriftlich darüber informiert, dass er das Protokoll nicht akzeptiert, gilt dieses als angenommen.

### 4. Änderungen

Alle Änderungen an den zu liefernden Dienstleistungen oder in Bezug auf Verpflichtungen bei einem Projekt, wie z. B. Meilensteine, Kosten oder Deliverables, müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden, bevor die Änderung in Kraft tritt. Jede schriftlich von den Parteien vereinbarte Änderung ist in den betreffenden Vertrag als Zusatz einzufügen.

### 5. Abnahme und Zurückweisung

5.1 Bei Erhalt eines Deliverable für ein Projekt hat der Kunde dieses Deliverable zu prüfen und es schriftlich innerhalb von dreißig (30) Tagen entweder abzunehmen oder zurückzuweisen, es sei denn, im Projektschreiben ist etwas anderes festgelegt. Falls innerhalb der Abnahmefrist keine schriftliche Zurückweisung erfolgt, gilt das entsprechende Deliverable als abgenommen.

5.2 Falls ein Deliverable zurückgewiesen wird, muss der Kunde innerhalb der in Absatz 5.1 aufgeführten Abnahmefrist die Zurückweisung mitteilen. Dabei hat er den/die angeblichen Mangel/Mängel zu beschreiben. Falls der Mangel U-NICA zuzuschreiben ist, wird der Kunde U-NICA angemessene Zeit geben, den Mangel zu beheben. Die Kosten dafür hat U-NICA zu tragen.

5.3 Falls der Kunde nach Abstellung des Mangels weiterhin nicht in der Lage ist, das Deliverable abzunehmen, kann er den entsprechenden Vertrag kündigen. In solch

einem Fall ist der Kunde nicht verpflichtet, das entsprechende Deliverable zu bezahlen. Er ist aber verpflichtet, die angefallenen Kosten für die zuvor fertig gestellten und abgenommenen Deliverables und Dienstleistungen zu zahlen.

## **6. Geistiges Eigentumsrecht**

- 6.1 Das geistige Eigentumsrecht und alle gewerblichen Schutzrechte, die bei Inkrafttreten eines Vertrages bestehen oder entweder während der geleisteten Arbeit oder außerhalb eines solchen Vertrages begründet werden, verbleiben bei der Partei, die diese Rechte begründet hat. Unbeschadet des Vorstehenden behält U-NICA die Rechte an allen Warenzeichen, Markennamen und Dienstleistungszeichen. Der Kunde darf keines dieser Eigentumsrechte, die im Besitz von U-NICA sind, nutzen.
- 6.2 Der Kunde kann über die Deliverables und Ergebnisse eines Projekts frei verfügen.
- 6.3 Erfindungen, Forschungsergebnisse und Formschöpfungen, die im Rahmen des Vertrages von den Parteien gemacht bzw. erzielt werden, bleiben das Eigentum derjenigen Partei, die sie gemacht bzw. erzielt hat. Diese Partei hat das Recht, ein Patent dafür anzumelden und besitzt ein eigenständiges Eigentumsrecht an jedem Patent, das diesbezüglich erteilt wird.
- 6.4 Falls U-NICA und der Kunde gemeinsam während der Arbeiten, die aufgrund eines der Verträge ausgeführt werden, eine Erfindung machen, Forschungsergebnisse erzielen oder es zu einer Formschöpfung kommt, einigen sich die Parteien von Fall zu Fall über den Ablauf der Patentanmeldung. Wenn nicht anders vereinbart, sind die Parteien gemeinsam Patentinhaber. In diesem Fall kann jede Partei während der Laufzeit des Patentes das Patent ohne Einschränkungen nutzen.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

- 7.1 U-NICA erfüllt die Verpflichtungen, die aus den Verträgen entstehen, bestmöglich mit der üblichen Sorgfalt und gemäß den U-NICA bekannten, neuesten wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen.
- 7.2 Nach schweizerischem Recht haftet U-NICA für alle direkten Schäden, die aufgrund von

vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter von U-NICA entstanden sind. U-NICA übernimmt keine weitere Haftung. Dies betrifft im Besonderen Folgeschäden wie z. B. finanzielle oder wirtschaftliche Schäden, entgangene Gewinne, Anstieg der allgemeinen Kosten, Kundenverlust oder Verlust von Marktanteilen, ist aber nicht darauf beschränkt.

## **8. Vertraulichkeit**

- 8.1 Alle Informationen in welcher Form auch immer, die eine Partei der anderen in Zusammenhang mit oder bei der Erfüllung eines Vertrages offen gelegt hat - insbesondere das Know-how und alle Informationen oder Ergebnisse, die in diesem Zusammenhang erzielt wurden - (nachfolgend als "Vertrauliche Informationen" bezeichnet), sind vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich dazu, vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten haben, Dritten nicht mitzuteilen oder bekannt zu machen. Weiterhin dürfen diese vertraulichen Informationen nur für die Erfüllung der Verträge, die die Parteien abgeschlossen haben, genutzt werden.
- 8.2 Weiterhin erklären sich die Parteien bereit, den Zugang zu den vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten haben, auf die Mitarbeiter zu beschränken, die für die Erfüllung des Vertrages, den die Parteien abgeschlossen haben, Kenntnis von diesen vertraulichen Informationen haben müssen. Jede Partei hat alle notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, mit mindestens der gleichen Sorgfalt geschützt werden, wie sie für die eigenen geschützten und vertraulichen Informationen angewandt wird.
- 8.3 Die oben angeführte Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, bei denen die empfangende Partei beweisen kann:
  - (a) dass sie ihr schon vor der Offenlegung durch die offen legende Partei bekannt waren;
  - (b) dass sie von Dritten rechtmäßig erhalten wurden und dass keine

Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht; oder

(c) dass sie jedermann zugänglich waren.

8.4 Nichts in diesem Paragraphen darf so ausgelegt werden, als würde einer Partei in Bezug auf die vertraulichen Informationen, die die andere Partei zur Verfügung gestellt hat, eine Lizenz erteilt oder ein Recht gewährt.

8.5 Die Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichkeit bleiben während der Dauer des Vertragsverhältnisses der Parteien und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung oder dem Auslaufen aller Verträge, die die Parteien abgeschlossen haben, in Kraft.

8.6 Nach Beendigung des entsprechenden Vertrages müssen alle vertraulichen Informationen, die sich auf diesen Vertrag beziehen, der offen legenden Partei zurückgegeben werden.

## **9. Laufzeit**

Alle von den Parteien geschlossenen Verträge treten in Kraft, nachdem sie von beiden Parteien unterzeichnet worden sind. Die Verträge bleiben in Kraft, bis alle Verpflichtungen, die im besagten Vertrag vereinbart wurden, vollständig erfüllt und alle Rechnungen beglichen und/oder Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien beigelegt wurden.

## **10. Maßgebendes Recht und Gerichtsstand**

10.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen schweizerischem Recht und sind entsprechend auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung.

10.2 Die Parteien vereinbaren, dass sie versuchen, alle Streitigkeiten, die bei der Erfüllung oder der Auslegung der Verträge entstehen, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, gütlich zu regeln. Wenn dies nicht gelingen sollte, muss ein ordentliches Gericht in diesem Streitfall entscheiden. Das Handelsgericht in Zürich ist dabei ausschließlich zuständig.